

ANFRAGE von Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend Anwendung des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Der Normalarbeitsvertrag vom 19. März 1986 definiert lediglich die minimalsten Normen, die für die Arbeitsverhältnisse in landwirtschaftlichen Betrieben oder Haushalten gelten. Er trägt den Entwicklungen nicht Rechnung, die sich im Verlaufe vergangener Jahre bei landwirtschaftlichen Betrieben ergeben haben. Zum einen bezieht sich der NAV auf die klassischen Bauernbetriebe, zum anderen aber haben sich professionell wirtschaftende Gemüseanbau- und Obstbetriebe sowie Gewürzgärtnereien entwickelt, welche gewerblich betrieben werden. Die überlangen Arbeits- sowie eingeschränkten Ruhezeiten, insbesondere an Sonntagen können in solchen Betrieben durch nichts gerechtfertigt werden.

Ich frage den Regierungsrat an:

- 1) Wieviele Jahresaufenthalter, Saisoniers, Grenzgänger und Kurzaufenthalter werden in bäuerlichen Betrieben, wieviele in bäuerlichen Haushalten beschäftigt? Wieviele Schweizerinnen und Schweizer stehen hier in einem Anstellungsverhältnis?
- 2) Wieviele Jahresaufenthalter, Saisoniers, Grenzgänger und Kurzaufenthalter werden in Betrieben des Gemüse-, Obstanbaus oder Gewürzgärtnereien, wieviele in solchen Haushalten beschäftigt? Wieviele Schweizerinnen und Schweizer stehen hier in einem Anstellungsverhältnis?
- 3) Wieviele Jahresaufenthalter, Saisoniers, Grenzgänger und Kurzaufenthalter werden in gemischtwirtschaftlich tätigen landwirtschaftlichen Betrieben, wieviele in solchen Haushalten beschäftigt? Wieviele Schweizerinnen und Schweizer stehen hier in einem Anstellungsverhältnis?
- 4) Werden die geleisteten Monate beim mehrmaligen Stellenantritt von Saisoniers, Grenzgängern und Kurzaufhaltern angerechnet und sind sie somit bezüglich Probezeit oder dem Lohn bei Arbeitsverhinderung anrechenbar?
- 5) Erachtet es die Regierung nicht als mit der Idee der Ferien als Erholungszeit unvereinbar, dass die 5. Ferienwoche mit einem Wochenlohn abgegolten werden kann?
- 6) Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Herabsetzung der zulässigen täglichen Arbeitszeit von derzeit 11 Stunden? Wäre er allenfalls willens, mindestens die zusätzlich "zumutbare Überzeitarbeit" einzugrenzen, um gesundheitliche Schädigungen und die Unfallgefahr eindämmen zu helfen?
- 7) Wer legt die Minimallöhne fest und ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass bei nichtexistenzsichernden monatlichen Brutto-Brärlöhnen (nach Abzug für Kost und Logis) von Fr. 1700.-- (Feldarbeit) bzw. 1150.-. (Haushaltslohn für Frauen mit bäuerlicher Haushaltslehre) von Staates wegen nachgeholfen werden müsste?

- 8) Mit derart tiefen Löhnen gelangen die Beschäftigten auch nie zu einem Guthaben in der Pensionskasse. In den Genuss der bescheidenen Abgangsentschädigung, die erst bei mindestens 20 Dienstjahren einsetzt, kommen die ausländischen Beschäftigten wohl nie. Müssen über den NAV nicht überobligatorische Pensionskassenregelungen zur Pflicht gemacht werden?
- 9) Viele Betriebe verlassen sich offenbar auf die Tatsache, dass dort, wo kein Kläger auch kein Richter ist. Wie sollen aber Kurzaufenthalter, Saisoniers, Grenzgänger und andere, die in einer äusserst schwachen Position sind, ihre Rechte wahrnehmen können. Zudem besteht in diesem Sektor bisher auch keine als solche zu bezeichnende Arbeitnehmer/-innenvertretung. Tatsache ist, dass der NAV meist nicht ausgehändigt wird, mit den Arbeitszeiten Schindluder getrieben wird, die Ruhezeiten zu Makulatur verkommen, AHV- und Ausländerausweise teilweise zurückbehalten werden. Wäre somit in den NAV-Bestimmungen nicht auch eine Kontrollmöglichkeit durch das KIGA einzufügen?
- 10) Ist der Regierungsrat bereit, den NAV in einem Sinne zu revidieren, der den Arbeitnehmer/-innenschutz höher gewichtet als eine Strukturerhaltungspolitik? Ist er allenfalls bereit, wenigstens für das landwirtschaftliche Nebengewerbe (Gemüsebau, Obstbau, Gewürzgärtnereien) weitergehende Regelungen zu treffen?

Franz Cahannes